

Gigabit Infrastruktur Act (GIA)

Glasfaser- und 5G-Ausbaupläne der EU

Der Ausbau der Dateninfrastruktur soll in der EU beschleunigt werden, sowohl die Glasfaser als auch die 5G-Infrastruktur. Die Beschleunigung könnte mit Entrechtungen der Kommunen und der Immobilienbesitzer einhergehen. Wachsamkeit ist angesagt. Die neue EU-Richtlinie führt jedoch zu keiner Entrechtung bei Wohnungen und Gebäuden im Privatbesitz.



Glasfaser für jeden Bauernhof, das fordert diagnose:funk schon immer. Im Bild: Glasfaserverlegung im Weiler Balzhausen im Südschwarzwald.

Am 5. Dezember 2023 soll auf der Ebene der zuständigen Minister für „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ über den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Gigabit Infrastruktur Act (GIA) entschieden werden. Seit Februar 2023 wird über diese neue Verordnung verhandelt. Der GIA soll eine EU-Richtlinie von 2014 ersetzen, um die Kosten zu reduzieren. Nun liegt der 4. Kompromissvorschlag vor. Nach Ansicht der Beobachter liest sich die Verordnung in vielen Bereichen eher wie eine Richtlinie als eine Verordnung mit harten Vorgaben – also mehr ein Kann als ein Muss. Sogar die sog. „stillschweigende Zustimmung“ ist aus dem Entwurf gestrichen worden (1). Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem das Ausbleiben einer Antwort einer zuständigen Behörde nach einer bestimmten Frist als formelle Zustimmung gilt (vgl. hierzu unsere Online-Artikel zur ‚Genehmigungsfiktion‘).

Ziel der Verordnung ist, dass bis 2030 ein festes Gigabit-Netzwerk (1 Gbit/s) alle EU-Haushalte abdeckt und alle besiedelten Gebiete mit 5G abgedeckt werden sollen. In Deutschland ist zwischen Bund und Ländern seit 2019 verabredet, das letzte Funkloch zu schließen. Sehr große Besorgnis kam in der mobilfunkkritischen Szene dadurch auf, dass manche Interpretation der ursprünglichen GIA-Vorlage weit über den tatsächlichen Inhalt hinaus gegangen ist. Der Glasfaserausbau ist

nicht der Türöffner für den zwangsweisen Ausbau der 4 & 5G-Mobilfunkinfrastruktur!

Was soll kommen für privat, Gewerbe und Kommunen?

Der aktuell vorliegende Kompromiss zum GIA sieht vor, dass jeder Neubau (auch bei umfangreichen Sanierungen) an ein **Glasfasernetz** angeschlossen werden muss. Eine aus unserer Sicht sehr sinnvolle Maßnahme, da die meisten Haushalte immer noch nur mit Kupferkabeln versorgt sind und es bis dato kein Anrecht darauf gibt, das zukunftsfähige Glasfaser ins Haus zu bekommen. Daraus leitet sich nicht ab, dass irgendjemand das Recht bekommt, an diesen gebauten Glasfaseranschluss hinten dran eine mobile 5G-Infrastruktur zu hängen. Über die Verordnung gibt es keinen Zwang für Privatbesitzer, einem Mobilfunkbetreiber gestatten zu müssen, eine 5G-Sendeanlage, Femtozelle oder sonst irgendetwas Vergleichbares an das Haus oder die Wohnungswand zu schrauben.

Etwas anderes wird bei der **Bereitstellung von öffentlichen Infrastrukturen** (von Gebäuden bis Straßenschildern) vorgeschlagen (Ziffer 17). Diese sollen mit wenigen Einschränkungen grundsätzlich für Mobilfunkanlagen zur Verfügung gestellt werden. Wobei es den „Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden“ obliegt, hier mögliche Einschränkungen zu definieren. Wir gehen davon aus, dass wir in Deutschland nicht hinter die geltende höchstrichterliche Rechtsprechung aus Leipzig vom Oktober 2012 zurückfallen werden. Wenn eine Kommune Mitsprache bei der Festlegung von Mobilfunksenderstandorten begehrt (das sog. Dialogverfahren), hat sie Verfügungsgewalt darüber, wo Sendeanlagen gebaut werden und wo nicht – egal ob es sich um Makrozellen an Masten, auf Gebäuden oder Femtozellen an Straßenschildern handelt und ob diese genehmigungspflichtig oder nicht sind.

Für **Gewerbebauten** soll ein Zwang zur Bereitstellung der gebauten Infrastruktur „in sehr begrenzten Situationen gelten“, um die „Beeinträchtigung von Privateigentum auf ein Minimum zu beschränken“. Es

geht hier ‚nur‘ um das Ziel, „die Konnektivität in abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten zu gewährleisten und die digitale Versorgungslücke zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu schließen.“ Und das auch nur, „wenn es keine Alternativen zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in den betreffenden

Gebieten gibt.“ Mit solchen Formulierungen, die dann noch weiter ausgeführt werden, ist klar, dass auch diese Ziffer 17a letztlich ein zahnloser Tiger sein wird. Wir werden weiter darüber berichten.

(1) <https://www.euractiv.de/section/breitband/news/breitbandgesetz-eu-staaten-streichen-stillschweigende-zustimmung/>

Deutschlandpakt – Politik weiterhin auf Abwegen

Anlässlich der Verabschiedung des sogenannten „Deutschlandpakts“ zur Planungsbeschleunigung durch Bund und Länder kritisiert diagnose:funk (d:f) die geplante Ausweitung von Verfahrensfreiheiten im Interesse der Mobilfunkindustrie.

Mit dem Pakt zur Genehmigungsbeschleunigung wollen Bund und Länder bestehende Genehmigungsstandards beim Bau von Mobilfunksendeanlagen weiter aufweichen. Das Bundeskabinett und die Landesregierungen übernehmen damit eins zu eins die Forderungen der Mobilfunkindustrie: Verfahrensfreiheiten für Mobilfunksendeanlagen, Einführung der Genehmigungsfiktion und Ausweitung der genehmigungsfreien Standzeiten temporärer Sendeanlagen sollen möglichst in allen Landesbauordnungen zur Umsetzung kommen. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sind hier bereits vorgeprescht und haben einen Teil der Wunschliste von Telekom, Vodafone und Telefónica/O2 bereits in deren Landesbauordnungen (LBO) übernommen. Ausführlich haben wir im März 2023 über die Anhörung in Hessen berichtet (www.diagnose-funk.org/1957) und die LBO-Novelle in Baden-Württemberg im Dezember 2022 kommentiert: www.diagnose-funk.org/1930.

Damit handelt die Politik gegen den erklärten Willen der Hälfte der Bevölkerung, die keine neuen Sendeanlagen vor ihrer Haustür sehen will, wie der Branchenverband Bitkom in seiner Umfrage 2020 dokumentiert hat. (1) Wann begreift die Bundespolitik endlich, dass sie als Büttel der Interessen der Großindustrie immer mehr zum Frust der BürgerInnen beiträgt?

Weiterhin gilt aber, dass egal, was die anderen Bundesländer jetzt noch an Freiräumen in ihren LBOs evtl.

schaffen oder einschränken werden, die kommunalen Mitsprachemöglichkeiten sind durch das höchstrichterliche Urteil aus Leipzig von 2012 abgesichert und können damit nicht eingeschränkt werden. Wenn eine Kommune mitreden will, wo und wie z.B. durch ein kommunales Mobilfunkkonzept ihre Bevölkerung vor der Mobilfunkstrahlung geschützt werden soll, hat sie hierzu weiterhin das Recht auf ihrer Seite. Alles dazu in unserem Ratgeber Kommunale Handlungsfelder.

(1) <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Studie-zur-Akzeptanz-von-Mobilfunkmasten>



Der Ratgeber 4 klärt über die Rechte der Kommunen auf



Unser Flyer für Bürgerinitiativen, die gegen den Bau von Mobilfunkmasten aktiv sind.



Foto: Kara - stock.adobe.com